R I C H T L I N I E N

zur **Tierzuchtförderung**

In der Sitzung vom 26.06.2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang die Richtlinien zur Tierzuchtförderung neu beschlossen, wirksam ab 01.07.2025.

1. Rinder und Zuchtstiere

1.1 Künstliche Besamung von Rindern:

1/3 der jährlich von der Landes-Landwirtschaftskammer **ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten** gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020

1.1.1 Die Auszahlung erfolgt jährlich, im Nachhinein, unter Vorlage der Belegscheine.

1.2 Eigenbestandsbesamung von Rindern:

1/3 der jährlich von der Landes-Landwirtschaftskammer **ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten** gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020

1.2.1 Die Auszahlung erfolgt jährlich, im Nachhinein, unter Vorlage der Belegscheine.

1.3 Ankauf eines Zuchtstieres der Zuchtwertklasse II:

1-9 Kühe	20 %	10-19 Kühe	25 %
ab 20 Kühe	30 %	**maximal € 1.000,00**	

1.3.1 Die Förderung zum Zuchtstierkauf wird auf die Dauer von 2 Jahren gewährt.

1.3.2 Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein, unter Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbestätigung, einer Bestätigung der Zuchtwertklasse und einem aktuellen Ausdruck aus der AMA-Rinderdatenbank.

2. Schweine und Zuchteber

2.1 Belegung von Zuchtschweinen:

€ 6,50 pro Zuchtsau

2.1.1 Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein, unter Vorlage der MFA-Tierliste.

2.2 Ankauf eines Zuchtebers der Zuchtwertklasse II:

30 % des Ankaufspreises, **maximal € 150,00**

Dieser Beitrag wird aber von Punkt 2.1 der Jahresförderung abgezogen.

2.2.1 Die Förderung zum Zuchteberkauf wird auf die Dauer von 2 Jahren gewährt.

2.2.2 Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein, unter Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbestätigung und einer Bestätigung der Zuchtwertklasse.